

Allgemeines

Die Straßenreinigung während der Sommer- und Wintermonate ist in der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Trittau geregelt. Diese Satzung, die auf dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein, dem Kommunalabgabengesetz und der Abgabenordnung beruht, wird von der Gemeindevertretung Trittau erlassen. Die vollständige Straßenreinigungssatzung finden Sie unter www.trittau.de.

Achtung: Neuerungen!

In der Sitzung der Gemeindevertretung am 11.12.2014 wurde die 4. Änderung der Straßenreinigungssatzung beschlossen. Dadurch kommt es bei einigen Straßen zu Änderungen. **Bitte schauen Sie in die angehängten Straßenverzeichnisse, ob sich für Sie etwas geändert hat.**

WINTERDIENST

Wer muss zu Schneeschieber und Besen greifen?

Für die Reinigung und das Räumen bei Schnee und Eis sind die Anlieger, also im Regelfall die Haus- bzw. Grundstückseigentümer verantwortlich. Die Durchführung dieser Arbeiten kann im privatrechtlichen Innenverhältnis Vermieter/Mieter auch auf die Mieter übertragen worden sein. Hier hilft ein Blick in die Hausordnung oder den Mietvertrag. Kann das Räumen oder Streuen z.B. aufgrund von Berufstätigkeit oder anderer Einschränkungen nicht oder nur unzureichend selbst ausgeführt werden, ist durch die Anlieger sicher zu stellen, dass andere Personen oder z.B. eine Firma diese Aufgaben übernehmen.

Wo in Trittau muss gereinigt werden?

Auf sämtlichen Gehwegen in Trittau ist der Winterdienst auf die Anlieger übertragen. Auch die meisten **Fahrbahnen** sind zur Winterreinigung an die Anlieger übertragen und müssen von Schnee und Eis befreit werden. (**Ausnahme:** die Fahrbahnen, die in der nachstehenden Liste „Winterreinigung durch die Gemeinde“ bzw. „Winterreinigung durch die Autobahn- und Straßenmeisterei“ aufgeführt sind)

Was muss gereinigt werden?

Die Winterreinigung muss auf allen am Grundstück anliegenden Gehwegen und Fahrbahnen vorgenommen werden. Zur Fahrbahn gehören auch folgende Nebenflächen: die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichneten Flächen, Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten

ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung.

Was ist zu tun?

Die Winterreinigung umfasst:

- das Schneeräumen auf den Gehwegen. Diese sind in einer Breite von mind. 1,50 m von Schnee und Eis freizuhalten, so dass z.B. auch für Rollstuhlfahrer oder mit Kinderwagen eine gefahrlose Benutzung möglich ist. Ist kein separater Gehweg vorhanden, ist ein entsprechend breiter Streifen an den Rändern der Straße freizuhalten bzw. zu bestreuen.
- das Schneeräumen auf den Fahrbahnen. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht für jeden bis zur Fahrbahnmittelle.
- bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen mit abstumpfenden Stoffen.

Womit darf abgestreut werden?

Zur Beseitigung von Glätte sollte man abstumpfende Stoffe wie Splitt, Sand oder Granulat streuen. Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist nur in besonderen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen, auf Brücken, Treppen, Bushaltestellen) gestattet. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz bestreut werden.

Wann muss geräumt und gestreut werden?

Werktags sind in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Sonn- und feiertags gilt der Zeitraum von 9:00 bis 20:00 Uhr. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr zu beseitigen.

Wohin mit dem Schnee?

Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehwegs oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Dabei darf der Fußgänger- und Fahrverkehr nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert werden. Hierbei sind auch Straßenrinnen, Einläufe in Entwässerungsanlagen, Hydranten sowie die Verschlussdeckel der Versorgungsleitungen stets von Eis und Schnee freizuhalten, um „Stauwasser“ zu vermeiden. Für Schmelzwasser ist bei Eintritt von Tauwetter ein Abfluss freizulegen und freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

Damit gewährleistet ist, dass der Räumdienst durchgeführt werden kann und auch große Fahrzeuge wie die Müllabfuhr und die Feuerwehr durch die Straßen fahren können, bitten wir Sie um Mithilfe und Verständnis: Bitte lassen Sie durch parkende Fahrzeuge keine Engstellen (weniger als 3,00 m) entstehen und parken Sie nicht in den Wendehämmern.

Was passiert, wenn ich den Winterdienst nicht durchführe?

Ordnungswidrig handelt, wer seiner Schneeräum- und Streupflicht vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden. Außerdem haften Eigentümer bei Versäumnissen im Rahmen der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht für dadurch entstandene Schäden.

Winterreinigung auf Fahrbahnen durch die Gemeinde:

Alter Markt, Am Bahnhof, Am Markt, Am Mühlenteich, Am Ridenbusch, Am Wehl, Amtsweg, Bebelstraße, Bei der Feuerwerkerei (bis Nr. 1 und ab Nr. 6), Bestmannweg, Billel, Billredder, Breslauer Straße, Bunsenstraße, Bürgerstraße, Campestraße, Carl-von-Ossietzky-Straße, Carl-Zeiss-Straße, Danziger Straße, Ernst-Barlach-Ring, Finkenweg (ohne Stichstraßen), Gadebuscher Straße, Gartenstraße, Goethering, Hauskoppelberg, Hegebyemoor, Heinrich-Hertz-Straße, Helmut-Ahrens-Straße, Herrenruhweg, Hinschkoppel, Hohenfelder Damm, Im Raum, Kellerberg, Kirchenstraße (Stichstraße zu Nr. 19), Lerchenstraße, Lessingstraße, Lindenweg, Lütjenseer Straße, Marktwiese, Meisenweg, Mühlenweg, Nikolaus-Otto-Straße, Ostlandweg, Otto-Hahn-Straße, Peter-Fechter-Straße, Ringstraße (ungerade 1 - 9, gerade 2 - 8), Rosenstraße, Rudolf-Diesel-Straße, Sandfuhrtsmoor (ungerade 1 - 9, gerade 2 - 6), Schillerstraße, Schulstraße, Schützenplatz, Steinkamp (ungerade 1 - 9, gerade 2), Stettiner Straße, Stormarnweg, Theodor-Steltzer-Straße, Trittauer Feld (Stichweg bis Nr. 39), Waldstraße, Von-Stauffenberg-Straße (5 - 21 ungerade und 4 a - 22 gerade), Ziegelbergweg (Unterer Ziegelbergweg bis Nr. 18 und Oberer Ziegelbergweg bis Nr. 13), Zum Bugenhagenheim, Zum Schützenplatz, Zum Südfriedhof, Zur Krim, Zur Mühlau

Winterreinigung auf Fahrbahnen durch die Autobahn- und Straßenmeisterei:

Bahnhofstraße, Bürgermeister-Hergenhan-Straße, Großenseer Straße, Hamburger Straße, Kieler Straße, Poststraße, Rausdorfer Straße, Vorburgstraße